

GZ Präs. 22005/2010-1
GZ Präs. 10432/2003-34

Graz, am 24.06.2010

**I.) Richtlinien für VertreterInnen der Stadt
in Unternehmungen der Stadt Graz in
der Rechtsform einer GmbH
II.) Änderung der Geschäftsordnung für
den Gemeinderat**

Ausschuss für Verfassung,
Personal, Organisation, EDV,
Katastrophenschutz und
Feuerwehr

Berichterstatte(r)in:

.....
Zu Punkt II.): Erfordernis der
erhöhten Mehrheit gemäß § 55 des
Statutes (Zustimmung von
mindestens 29 Mitgliedern des
Gemeinderates)

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Gemäß § 87 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 kann der Gemeinderat beschließen, sich unter Beachtung des § 85 Abs 5 Statut an wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen. § 87 Absatz 2 sieht vor, dass der Gemeinderat die VertreterInnen der Stadt in diesen Unternehmungen entsendet und auch bestimmt, wie die Rechte der Stadt in der betreffenden Unternehmung auszuüben sind. Die VertreterInnen der Stadt Graz sind dabei für die genaue Befolgung der vom Gemeinderat erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

Da nicht zuletzt mit der Neuordnung des Hauses Graz auch klare Regelungen für die Beziehung der Stadt Graz zu ihren VertreterInnen in den Gesellschaften zunehmend an Bedeutung gewinnen, sollen mit den vorliegenden Richtlinien präzisierete Verfahrensabläufe und Rahmenparameter geschaffen werden.

Gleichzeitig soll die Geschäftsordnung für den Gemeinderat dahin gehend abgeändert werden, dass die Beschlussfassung von Richtlinien und Weisungen, die an VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen gerichtet sind, im Wege eines Dringlichkeitsantrages des Gemeinderates für unzulässig erklärt wird.

Hierzu ist auf Punkt 3.2.1. des Gemeinderatsbeschlusses „Eckpunkte und Konsequenzen des neuen Organisationsmodells Haus Graz / Graz GmbH“ vom Dezember 2009 zu verweisen, wonach die größte Gefahr der unvorteilhaften Einflussnahme von Dringlichkeitsanträgen im Gemeinderat ausgehe, da diese ohne Vorberatung zu einer verbindlichen Beschlussfassung führen. Folgerichtig seien

schon bisher alle Angelegenheiten von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen, die auf Grund ihrer Tragweite oder Sensibilität vor unüberlegten Beschlüssen geschützt werden müssen.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

stellt daher den Antrag,

- I.) der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 iV mit § 87 Abs 2 des Statuts die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Richtlinien für VertreterInnen der Stadt Graz in Unternehmungen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH, GZ. Präs. 22005/2010-1, beschließen;
- II.) der Gemeinderat wolle mit der in § 55 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF LGBl. 42/2010 festgelegten erhöhten Mehrheit die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung, GZ.: Präs. 10432/2003-34, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24. September 2009, GZ Präs. 10432/2003-31, geändert wird, beschließen;

Die Abteilungsvorständin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	<p>Graz, am</p>	<p>Der / Die SchriftführerIn:</p>
---	-----------------	-----------------------------------

Richtlinien für VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH

Gemäß § 87 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 kann der Gemeinderat beschließen, dass sich die Stadt an einer wirtschaftlichen Unternehmung beteiligt. Gemäß § 85 Abs 5 des Statuts darf dafür nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung der Stadt auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Als Beteiligungsform kommt daher in erster Linie die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frage, für die die folgende Richtlinie gilt. Für andere Beteiligungsformen ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden:

1. Zuständigkeit für die Erlassung von Richtlinien und Weisungen
2. Generalversammlung
3. Aufsichtsrat und Geschäftsführung

1. Zuständigkeit für die Erlassung von Richtlinien und Weisungen

Sämtliche Richtlinien und Weisungen, die an VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen gerichtet sind, sind von der

- Finanzdirektion auszuarbeiten und
- über den Beteiligungsreferenten
- im Finanz- und Voranschlagsausschuss für den Gemeinderat vorzubereiten und
- im Gemeinderat zu beschließen.

Anders die Bestellung der VertreterInnen: diese erfolgt auf Vorschlag des Präsidialamtes über den Bürgermeister und über Vorberatung des Stadtsenates im Gemeinderat.

Eine alleinige Vorlage der „Stimmrechtsermächtigung“ durch Finanzdirektion und Beteiligungsreferenten erfolgt nur insoweit, als ausschließlich Fragen der **Finanzsteuerung** (Finanzstrategie, Mittelfristplanung, Gesamtwirtschafts- und Investitionsplanung, Jahresabschluss) betroffen sind.

Treten Fragen der **fachlichen Steuerung** hinzu, ist die Stimmrechtsermächtigung - in einem gemeinsamen Geschäftsstück mit der Finanzdirektion - auch von der zuständigen Fachabteilung und vom fachlich zuständigen Stadtsenatsmitglied einzubringen. In diesem Fall erfolgt die Vorberatung auch durch den jeweiligen Fachausschuss.

Als Fachsteuerung ist dabei ausdrücklich nicht (!) die Wirtschafts- und Investitionsplanung zu verstehen, sondern nur eine darüber hinausgehende fachliche Anweisung an das Unternehmen. Solche fachlichen Anordnungen haben die Ausnahme zu

sein – grundsätzlich sollen fachliche Vorgaben an Unternehmungen im Wege von Vereinbarungen (Verträge, SLA etc.) durchgesetzt werden.

Keinesfalls kann eine Stimmrechtsermächtigung nur von der zuständigen Fachabteilung bzw. dem zuständigen Fachreferenten/der Fachreferentin in den Gemeinderat eingebracht werden. Die Fachabteilung bzw. der Fachreferent/die Fachreferentin haben jedenfalls das Einvernehmen mit den BeteiligungsreferentInnen herzustellen.

Die Beschlussfassung von Richtlinien und Weisungen, die an VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen gerichtet sind, im Wege eines **Dringlichkeitsantrages** des Gemeinderates ist unzulässig.

2. VertreterInnen in der Generalversammlung

Die VertreterInnen der Stadt Graz in der Generalversammlung des Unternehmens sind an die genaue Befolgung der Richtlinien und Weisungen des Gemeinderates gebunden.

Das heißt, dass die VertreterInnen nur jenen Punkten der Tagesordnung die Zustimmung in der Generalversammlung erteilen dürfen, zu denen sie durch Gemeinderatsbeschluss ermächtigt wurden. Beschlussfassungen unter „Allfälliges“ sind somit ausgeschlossen.

Dem Gemeinderat steht allerdings auch das Recht zu, die Weisung ausdrücklich so allgemein zu formulieren, dass dem Vertreter/der Vertreterin ein Entscheidungsspielraum zusteht.

Blanko-Ermächtigungen für unbestimmte Tagesordnungspunkte und Entscheidungen können durch den Gemeinderat nicht erteilt werden. Es ist daher auch für jede Generalversammlung gesondert eine Stimmrechtsermächtigung des Gemeinderates einzuholen, es sei denn, der Gemeinderat hat vorweg für bestimmte absehbare Fälle bereits Ermächtigungen erteilt (Zustimmung zu Beschlüssen innerhalb bestimmter Rahmen z.B. abgesteckt durch Indizes). Auch für den Fall der Ermächtigung des Gemeinderates für künftige Beschlussfassungen innerhalb eines festgesteckten Rahmens steht es dem Gemeinderat zu, diese Ermächtigung jederzeit wieder zurückzunehmen.

Diese Ausführungen sind nicht nur auf Generalversammlungen, sondern sinngemäß auch auf Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg anzuwenden.

3. Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Direkte Weisungen der Organe der Stadt Graz an Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind rechtlich nicht zulässig. Weisungen an diese Organe der Gesellschaft können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

GZ. Präs. 10432/2003-34
Betr.: Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Graz, 24.06.2010

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.06.2010, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.09.2009, GZ Präs. 10432/2003-31, geändert wird.

Auf Grund von § 55 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.09.2009, GZ Präs. 10432/2003-31, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs 3 wird folgende litera h) hinzugefügt:
 - h) Anträge auf Erlassung oder Änderung von Richtlinien und Weisungen, die an VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen gerichtet sind

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl